

Von: RA Achim Diergarten newsletter-anti-geldwaesche.de@newsletter.anti-geldwaesche.de
Betreff: Newsletter 08-2023 vom 18.11.2023
Datum: 17. November 2023 um 17:24
An: newsletter@anti-geldwaesche.de



[Online Version](#)

Startseite Aktuelles Blog1 zur FIU Seminarangebote Übersicht White-List Hochrisiko-Staaten Newslette

www.anti-gw.de
www.anti-geldwaesche.de



Geldwäsche - Geldwäschebekämpfung - Geldwäscheschulung - Geldwäschemeldung Hochrisikostaaten

Herzlich willkommen auf meiner Webseite mit allen wichtigen Informationen rund um das Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Seite wird kontinuierlich erweitert.

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

Heute, am 17.11.2023 wurde im [Bundesgesetzblatt I Nr. 311](#) das neue Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) veröffentlicht.

Das Gesetz tritt damit morgen, den 18.11.2023 in Kraft.

Für Verpflichtete hat es erst einmal keine größeren Auswirkungen. Einzig in § 43 Abs.1 S. 2 GwG werden Verpflichtete nun verpflichtet, bei Abgabe einer Meldung nach § 43 Abs. 1 S. 1 GwG der FIU auch mitzuteilen, wenn sie gleichzeitig oder zuvor in der gleichen Angelegenheit eine Strafanzeige erstattet hat

Die anderen Änderungen betreffen fast ausschließlich die FIU. Sie hat nun die Möglichkeit, eigene Parameter zu erstellen, unter denen eingehenden Meldungen bearbeitet werden können.

Ich bin nach wie vor skeptisch, ob diese nun offiziell risikobasierte Arbeitsweise der FIU zielführend sein wird.

Es wäre aber auch im Sinn einer „Waffengleichheit“ sinnvoll gewesen, wenn auch den Verpflichteten eine „risikobasierte Arbeitsweise“ in Bezug auf die Bearbeitung von Verdachtsfällen eingeräumt worden wäre.

Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn der Gesetzgeber verlangt, dass bei **noch nicht durchgeführten** Transaktionen eine Meldung „unverzüglich“ und ohne größere Recherchen eingereicht wird, da tatsächlich in solchen Fällen Eile geboten ist. Der Großteil der Meldungen betrifft aber Vorgänge, bei denen die verdächtige Transaktion bereits erfolgt ist und nicht mehr angehalten werden kann. Hier ist es nicht mehr notwendig, in aller Eile eine Meldung „zusammen zu schustern“, damit der oder die Verantwortliche einem Ordnungswidrigkeitenverfahren der BaFin wegen Verletzung der „Unverzüglichkeit“ entgeht.

Eine solche risikonasierte Bearbeitung von Verdachtsfällen würde sicher eine erhebliche Reduzierung von unsinnigen Meldungen zur Folge haben. Aber ich glaube schon fast, dass die hohe Anzahl von Meldungen politisch gewollt sind, damit Deutschland hier gewisse Zahlen vorweisen kann. Der ganze Aufwand, der dadurch bei Verpflichteten entsteht und sicherlich Millionen kostet ist den politisch Verantwortlichen dabei egal. Sie müssen es ja nicht ausbaden.

Wenn Sie bereits heute das neue Gesetz in Gänze mit den Markierungen zu den Änderungen lesen wollen können Sie es von meiner Seite www.anti-gw.de herunterladen.

Jetzt wünsche ich Ihnen aber erst noch ein schönes Wochenende.

Bleiben Sie gesund!

Ihr

Achim Diergarten
- Rechtsanwalt -

Rechtsanwalt
Achim Diergarten
Ringstr. 58a
85395 Attenkirchen

[Unsubscribe from newsletter](#)